

Friedrich-Schiller-Universität Jena

S C H I E D S S P R U C H

In dem Beschwerdeverfahren

nach § 33 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

des Martin Jäger

– **Beschwerdeführer** –

gegen

den Fachschaftsrat Psychologie der FSU Jena
vertreten durch ihren Vorsitzenden

– **Beschwerdegegner** –

hat die Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft in ihrer Sitzung am 19.12.2019 beschlossen:

1) Die Beschwerde wird zugelassen.

2) Die auf der Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft Psychologie vom 10.07.2019 gefassten Beschlüsse werden aufgehoben.

I. Sachverhalt

Mit seiner Beschwerde vom 10.07.2019 begehrt der Beschwerdeführer die Aufhebung aller Beschlüsse, welche auf der Fachschaftsvollversammlung vom 10.07.2019 getroffen wurden.

Nach § 6 Abs. 3 Satzung der Fachschaft Psychologie, muss der Fachschaftsrat mindestens einmal im Jahr eine Fachschaftsvollversammlung einberufen (entweder auf Beschluss des FSR oder Antrag der Fachschaftsmitglieder), und muss dazu laut § 6 Abs. 6 Satzung der Fachschaft mindestens eine Woche im Voraus einladen.

Am 08.07.2019 wurde eine Email an den FSR-Verteiler versandt, in der die Studierenden zu einer Fachschaftsvollversammlung am 10.07.2019 eingeladen werden. Aus denen der Schiedskommission vorliegenden Protokollen geht nicht hervor, dass der FSR die Durchführung einer Fachschaftsvollversammlung beschlossen hat.

Der Beschwerdeführer argumentiert, dass die Vollversammlung vom Vorsitzenden ohne Beschluss des FSRs einberufen, und weiterhin die in der Satzung geforderte Ladungsfrist nicht eingehalten wurde, wes-

wegen die Vollversammlung nicht korrekt zustande gekommen sei und daher nicht in der Lage war Beschlüsse zu treffen.

Auf der Vollversammlung wurde der Beschluss gefasst, eine Stellungnahme an Prof. Dr. Rothermund zu senden.

Der Beschwerdeführer sieht in der Durchführung dieses Beschlusses die Gefahr einer Rufschädigung des Fachschaftsrates, da das nachträgliche Zurückziehen der Stellungnahme im Falle einer Aufhebung der Beschlüsse als Zeichen eines uneinigen, unsicheren FSRs gewertet werden können.

Der Beschwerdeführer beantragt daher,

- 1) alle auf der Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft Psychologie vom 10.07.2019 getroffenen Beschlüsse aufzuheben
- 2) die Veröffentlichung der Stellungnahme an Prof. Dr. Rothermund nach § 33 Abs. 6 Satzung vorläufig auszusetzen

Der Beschwerdegegner beantragt,

die Beschwerde abzuweisen.

II. Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist zulässig.

Nach § 3 Abs. 3 Satzung hat jedes Mitglied der Studierendenschaft das Recht Anträge an die Organe seiner Fachschaft zu stellen. Laut Satzung der Fachschaft Psychologie ist die Fachschaftsvollversammlung Organ der Fachschaft (§ 5 Abs. 1) und Anträge werden während der Sitzung gestellt (§ 5 Abs. 8), das Mitglied der Studierendenschaft muss also die Chance haben auf der Fachschaftsvollversammlung anwesend zu sein, um sein Recht wahrzunehmen.

Die hier erfolgte Einladung mit sehr kurzer Frist (2 Tagen) schränkt daher die Rechte des Beschwerdeführer ein, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich in dieser Frist ausreichend auf die Vollversammlung vorbereitet werden kann.

Damit ist die Beschwerde nach § 33 Abs. 3 a) zulässig.

Die Beschwerde ist begründet.

Nach § 39 Abs. 8 Satzung gelten die Regelungen des § 6 (Studierendenschaftsvollversammlung) für Fachschaftsvollversammlungen entsprechend. Mit § 6 Satzung der Fachschaft Psychologie folgt, dass eine Fachschaftsvollversammlung nur auf Beschluss des FSRs oder auf Antrag der Mitglieder der Fachschaft durchgeführt werden kann. Da kein Antrag durch die Mitglieder gestellt wurde und in sich in den Protokollen des FSRs kein Hinweis auf einen entsprechenden Beschluss finden lässt, wurde die Fachschaftsvollversammlung nicht korrekt beschlossen und hätte nicht einberufen werden dürfen.

Weiterhin wurde bei der Einladung gegen § 6 Abs. 6 verstoßen, der eine Einladungsfrist von mindestens 1 Woche fordert. Die Email die als Einladung fungierte wurde 2 Tage vor der Vollversammlung versandt, daher ist die Frist nicht erfüllt.

Da bei einer so kurzen Einladungsfrist nicht zu erwarten ist, dass alle Mitglieder der Fachschaft von der Fachschaftsvollversammlung erfahren haben, besteht die Möglichkeit, dass die Abstimmungen auf der Sitzung anders ausgefallen wären, wenn die Einladung korrekt erfolgt wäre.

Die Schiedskommission beschließt daher auf Basis von § 35 Abs. 1 S.2 alle auf der Fachschaftsvollversammlung vom 10.07.2019 getroffenen Beschlüsse aufzuheben.

Damit wurde dem Antrag des Beschwerdeführers zu 1) entsprochen. Der Antrag zu 2) erübrigt sich.

III. Nebenentscheidungen

Die Entscheidung ist durch den Vorstand des Studierendenrates dem Beschwerdeführer und den Mitgliedern des Beschwerdegegners zur Kenntnisnahme zu übergeben. Die Entscheidung ist bekannt zu machen, § 35 II, § 5 III, § 20 II Satzung.

Franziska Sieron

Jan Böhmer

Maximilian Weber